|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | C:\Lang-23.04.2014\LOGO\GWH-Wappen.jpg  |
|  | Gemeindewerke Heusweiler GmbH Saarbrücker Str. 28 66265 Heusweiler Telefon 06806 98777-0 Telefax 06806 98777-88 |
| Gemeindewerke Heusweiler GmbHSaarbrücker Str. 2866265 Heusweiler | **Arbeitsauftrag-Nr. ………………………………** |

**Antrag auf Erneuerung des Wasser-Hausanschlusses**

|  |
| --- |
| Angaben zum Antragsteller (bei einer Gesellschaft bitte Handelsregisterauszug beifügen) |
| Name, Vorname |  |
| Firma, Ansprechpartner |  |
| Bei einer Gesellschaft: Handelsregister-Nr. und Name, Vorname Geschäftsführer |  |
| Straße, Haus-Nr. |  |
| PLZ, Ort |  |
| Telefon |  |
| Mail-Adresse |  |
| Angaben des betroffenen Grundstücks |
| Gemarkung |  |
| Flur |  |
| Flurstück Nr. |  |
| Straße, Haus-Nr. |  |
| PLZ, Ort |  |

Für die Erneuerung des Wasser-Hausanschlusses gelten folgende Bedingungen, in der zurzeit gültigen Fassung:

* + Satzung der Gemeinde Heusweiler über den Anschluss an die öffentliche
	Wasserversorgung und deren Benutzung vom 16.01.2002
	+ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. Nr. 31/1980, Teil I)
	+ Ergänzende Bestimmungen der GWH zur AVBWasserV
	+ Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der GWH.

Diese Bedingungen werden dem Antragsteller auf Wunsch ausgehändigt. Maßgebend ist das Preisblatt, das **zum Zeitpunkt der Erneuerung des Wasser-Haus­anschlusses** gültig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 der AVBWasserV werden die Aufwendungen und Kosten für die Erneuerung des Hausanschlusses von der GWH übernommen. Ausgenommen davon ist die Schaffung der baulichen Voraussetzungen. Diese hat der Antragsteller nach Absprache mit der GWH zu seinen Lasten durchzuführen. Zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen gehört insbesondere auch die Herstellung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude und die entsprechende fachgerechte Abdichtung des Mauerdurchbruchs nach Einführung des Hausanschlusses.

Sofern im Zuge der Erneuerung, die GWH vom Antragsteller beauftragt wird, notwendige Unterhaltungsarbeiten an seiner Wasserverbrauchsanlage durchzuführen, erstattet der Antragsteller der GWH alle Aufwendungen und Kosten.

Nach DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540 ist die Benutzung von Wasserleitungen der GWH zur Erdung elektrischer Anlagen **nicht erlaubt**. Falls erforderlich, verpflichtet sich der Antragsteller zu seinen Lasten die elektrotechnischen Änderungs­arbeiten durch ein dafür geeignetes Fachunternehmen **vor der Erneuerung** des Wasser-Hausanschlusses durchführen zu lassen.

Der Antragsteller willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten von der GWH gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 25.05.2018, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-NEU) und sonstiger rechtlicher Vorschriften, gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Angaben zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website: [www.gemeindewerke-heusweiler.de](file:///G%3A%5CGWH%5CWasser%5CVordrucke%20und%20Formulare%20ab%2018.07.2018%5Cwww.gemeindewerke-heusweiler.de)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller